



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Schützenverein Gmünd gegr. 1906 e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd unter der Nr. VR 172 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und der Förderung von Kameradschaft und Sportsgeist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein übernimmt die Tradition des ehemaligen und durch Kontrollratsbeschuß 1945 aufgelösten 1. Schützenverein Gmünd gegr. 1906.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein hat:
 - aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei jugendlichen Mitgliedern ist zur Aufnahme die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenpaß und eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- Neuaufgenommene Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Die Aufnahmegebühr wird für Vereinszwecke (§ 2) verwendet.
- Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Schießanlage zu benutzen. Die Benützung hat jedoch unter Aufsicht, gegen Bezahlung der festgesetzten Standgelder und innerhalb der festgelegten Schießzeiten zu geschehen. Ausnahmen werden durch Vorstandbeschuß von Fall zu Fall bestimmt. Die Höhe des Standgeldes wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein zu fördern, die festgesetzten Beiträge bis 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten und die von dem geschäftsführenden Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, welche die Vereinsinteressen schädigen oder sich unsportlich verhalten, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

Jedes volljährige Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder, die die Volljährigkeit erreicht haben. Der Jugendleiter, oder ein Beisitzer für Jugendangelegenheiten sind von dieser Regelung nicht betroffen, diese können jünger sein.

Die Aufsicht über den Schießbetrieb wird von den Mitgliedern übernommen, die entsprechende Voraussetzungen vorweisen. Sofern bis Jahresende keine entsprechenden Terminwünsche vorgegeben werden, wird die Einteilung vom 1. Schützenmeister vorgenommen. Sollte ein Mitglied an der Wahrnehmung seiner Aufsicht verhindert sein, besteht die Verpflichtung Ersatz zu stellen.

Zur Pflege und zum Erhalt der Anlage sowie zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes ist von allen aktiven Mitgliedern ein Arbeitsdienst abzuleisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden pro Jahr und Mitglied, sowie der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden, wird auf Empfehlung der Sportkommission vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand erläßt entsprechende Richtlinien, die über Aushang bekanntgegeben werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß eines Kalenderjahres, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Ablauf des Kalenderjahres. Der Beitrag ist bis zum Jahresschluß zu zahlen.
- durch Ausschluß durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied gegen die Satzung vergeht. (§ 5 Abs. 2)

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Generalversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Schützenpaß abzugeben.

Mitglieder, die eine Funktion ausüben und im Besitz vereinseigener Gegenstände sind, haben diese dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich abzugeben.

§ 7 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag soll mittels Lastschrift (Einzugsermächtigung) eingezogen werden. Im Vereinsbeitrag sind enthalten:

- Jahresbeitrag
- Beiträge für Verbände (Sportbund, Schützenbund)
- Unfall und Haftpflicht.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Sportkommission
 - Beisitzer
 - die Generalversammlung
- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden den beiden Stellvertretern und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei der eben genannten Personen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem 1. Schützenmeister oder dessen Stellvertreter
 - zwei Beisitzern
 - dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter
- Der 1. Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden von der Hauptversammlung wechselseitig auf die Dauer von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sämtliche Ämter werden „ehrenamtlich“ verwaltet.

5. Die Sportkommission besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter
- b) dem 1. Schützenmeister und dessen Stellvertreter
- c) den Abteilungsleitern der einzelnen Sportabteilungen (Gewehr, Pistole, Wurfscheiben, Bogen, Schwarzpulver, BDS) und falls benannt, deren Stellvertretern
- d) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter

5.1 Die Abteilungsleiter der Sportabteilungen und deren Stellvertreter werden in Versammlungen der jeweiligen Sportabteilungen gewählt. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden von einer Jugendversammlung nominiert und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Die Versammlungen der Sportabteilungen und die Jugendversammlung sind jeweils 3 Wochen im voraus durch Aushang am Schwarzen Brett bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch den 1. Schützenmeister. Wahlen und Nominierungen erfolgen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung.

Stimmrecht auf den Versammlungen der Sportabteilungen haben die Mitglieder, die sich für die Sportart als Stammitglied entschieden haben, oder für die Sportart Jahresstandgeld oder besondere Jahresbeiträge zahlen. Ein Teilnahmerecht besteht für alle Vereinsmitglieder.

5.2 Der 1. Schützenmeister und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Sportkommission nominiert und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

5.3 Der Arbeitsbereich der Sportkommission wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

6. Die beiden Beisitzer für den geschäftsführenden Vorstand werden von der Sportkommission nominiert und der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

7. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

8. Die Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten und Rechte:

- a) Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen, führen die Geschäfte, leiten die Sitzungen und Versammlungen, berufen Vorstandssitzungen ein und können außerordentliche Hauptversammlungen bei Notwendigkeit einberufen. Sie sorgen für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse.
- b) Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister unterstützen den ersten Vorsitzenden, übernehmen bei dessen Verhinderung seine Vertretung und können mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- c) Der Schriftführer schreibt die Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung. Die Niederschriften sind aufzubewahren und dem Versammlungsleiter zur Unterzeichnung vorzulegen.
- d) Der Schatzmeister führt unter persönlicher Verantwortung die Kasse. Er hat alljährlich der Generalversammlung Rechnung zu legen. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt. Bei bargeldlosem Geldverkehr sind zwei Unterschriften erforderlich: Die Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden. Im Falle einer Verhinderung von einem der beiden, unterzeichnet der 2. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 3. Vorsitzende.
- e) Die Leiter der Sportabteilungen sind in Zusammenarbeit mit der Sportkommission für die technische Durchführung von Sportveranstaltungen und Übungsstunden verantwortlich.
- f) Die Beisitzer haben die einzelnen Vorstandsmitglieder zu beraten und können mit Sonderaufgaben betraut werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind von dieser Funktion ausgeschlossen. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Die Generalversammlung

Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen 1. Stellvertreter, beruft zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres - innerhalb sechs Wochen - eine ordentliche Generalversammlung ein. Die Einberufung hat zwei Wochen vor dem Termin schriftlich zu erfolgen. Mit der Einberufung muß die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Aussprache über die Berichte
- c) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter (Geschäftsführender Vorstand § 8 Abs. 2)
- d) anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfung
- e) Entscheidungen die der Generalversammlung obliegen. (§ 6 Abs. 3, § 7)
- f) Genehmigung eines Haushaltsvorschlages.
- g) Beschlussfassung über An- und Verkauf von Vermögenswerten
- h) eventuelle Satzungsänderungen, und Änderungen des Vereinszwecks.
- i) Verschiedenes

2. Anträge zur Generalversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die außerordentliche Generalversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 10.

2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

3. Die außerordentliche Generalversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Generalversammlung.

§ 12 Mehrheiten bei Beschlußfassung

Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Viertel der in der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entscheiden ihn weiterzuführen. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung angekündigt ist.
3. Zum Ausschluß eines Mitgliedes.

§ 13 Änderungen

Zur Änderung des Vereinszwecks sind die Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich.

§ 14 Streitfälle

Über alle vereinsinternen Fälle oder Streitigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Schwäbisch Gmünd, den 25.03.1995